

P R O T O K O L L

der
12. Sitzung des

AUSSCHUSSES "PATENTRECHT"

(München, 1. und 2. Februar 2000)

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
I. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (CA/PL 1/00)	1
II. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER 11. SITZUNG DES AUSSCHUSSES (CA/PL 30/99)	1
III. REVISION DES EPÜ	1
IIIa. ARTIKEL 11 (5) (CA/106/99 + Add. 1)	1
IIIb. ARTIKEL 33 UND 35 (CA/PL 3/00)	2
IIIc. ARTIKEL 54 (5) (CA/PL 4/00 + Info 2/PL 12 e)	4
IIId. ARTIKEL 80, 90 UND 91 (CA/PL 5/00)	6
IIIe. ARTIKEL 94 BIS 97 (CA/PL 6/00)	7
IIIf. ARTIKEL 142 FF. (CA/PL 7/00)	8
IV. "BASIC PROPOSAL" FÜR DAS PATENTRECHTSABKOMMEN (CA/PL 2/00)	9
V. SONSTIGES	11
Va. TERMIN DER NÄCHSTEN SITZUNGEN	11
ANLAGE: TEILNEHMERLISTE	12

Die 12. Sitzung des Ausschusses "Patentrecht" fand am 1. und 2. Februar 2000 unter dem Vorsitz von Herrn Paul LAURENT (BE) in München statt. Die Teilnehmerliste ist als Anlage I beigelegt.

I. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (CA/PL 1/00)

1. Der Ausschuß genehmigte die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments CA/PL 1/00, wobei unter Punkt 3 a) das Dokument CA/106/99 Add. 1 aufgenommen wurde.

II. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER 11. SITZUNG DES AUSSCHUSSES (CA/PL 30/99)

2. Der Ausschuß genehmigte das Protokoll seiner 11. Sitzung mit den von der britischen Delegation unter Nummer 27 und den von der österreichischen Delegation unter Nummer 30 erbetenen Änderungen. Die endgültige Fassung des Protokolls wurde als CA/PL PV/11 verteilt.

III. REVISION DES EPÜ

IIla. ARTIKEL 11 (5) (CA/106/99 + Add. 1)

3. Der Vizepräsident GD 3 legte die Dokumente CA/106/99 + Add. 1 vor und erklärte, daß die in Addendum 1 vorgeschlagene Änderung des Wortlauts von Artikel 11 (5) auf der Verwaltungsratsagung im Dezember 1999 von der österreichischen Delegation erbeten worden sei, weil Instanzen, die eine richterliche Tätigkeit ausübten, in Österreich nicht automatisch als nationale Gerichte betrachtet würden.
4. Die französische Delegation fragte, ob der Begriff "quasi-juridictionnel" anstelle von "quasi-judiciaire" nicht zutreffender wäre.
5. Was die Erwähnung der nationalen Behörden betraf, fand die hellenische Delegation, daß der Verzicht darauf für externe technisch vorgebildete Mitglieder zwar gerechtfertigt sei; für Staaten, in denen es keine speziellen Patentgerichte gebe, sei die Erwähnung der "nationalen Behörden" aber notwendig, damit auch diese Staaten externe rechtskundige Mitglieder der Großen Beschwerdekammer vorschlagen könnten.
6. Die belgische Delegation unterstützte den in CA/106/99 Add. 1 enthaltenen Vorschlag, regte jedoch an, für Staaten, die keine speziellen Patentgerichte hätten, die Ernennung externer stellvertretender Mitglieder vorzusehen, die nach einigen Jahren Erfahrung zu Mitgliedern der Großen Beschwerdekammer ernannt werden könnten.

7. Die deutsche Delegation befürwortete den zur Diskussion stehenden Vorschlag, hielt es jedoch für fraglich, ob der Ausschluß technisch vorgebildeter Mitglieder, wie er im neuen Absatz 5 des Artikels 11 vorgesehen sei, voll und ganz gerechtfertigt sei; außerdem lasse sich die Formulierung "... oder gerichtsähnlicher Behörden" durch die Bezugnahme auf einen oder mehrere internationale Verträge verbessern, in denen Fragen dieser Art behandelt würden.
8. Die britische Delegation erklärte, daß sie den Vorschlag in CA/106/99 Add. 1 gutheiße, weil der neue Absatz durch die Ernennung nationaler Richter auf die Harmonisierung des europäischen Patentrechts abziele.
9. Der Vizepräsident GD 3 erklärte daraufhin, daß man den Ausdruck "autorités quasi-judiciaires" gewählt habe, weil er in Artikel 62 (5) TRIPS vorkomme. Der zur Diskussion stehende Vorschlag ziele u. a. darauf ab, die Rechtsprechung auf europäischer und nationaler Ebene zu harmonisieren; hierzu könnten nur richterlich tätige Personen wirksam beitragen. Der Ausschluß technisch vorgebildeter Mitglieder sei damit zu erklären, daß in der GD 3 mittlerweile durch 80 technisch vorgebildete Mitglieder einschlägiges Fachwissen auf allen in Frage kommenden Gebieten der Technik zur Verfügung stehe.
10. Der Ausschuß befürwortete einstimmig den Vorschlag zur Änderung des Artikels 11 (5) in der Fassung des Dokuments CA/106/99 Add. 1.

IIIb. ARTIKEL 33 UND 35 (CA/PL 3/00)

11. Das Amt gab eine Einführung in das Dokument CA/PL 3/00.
12. Die schweizerische und die monegassische Delegation äußerten als Nichtmitglieder der Europäischen Union Vorbehalte gegen diese Vorschläge.
13. Die hellenische Delegation wunderte sich über die Verwendung des Adjektivs "erforderlich" in Artikel 33 (1) c) und fragte, wer darüber befinden werde, was erforderlich sei. Sie schlug vor, das Adjektiv "unerlässlich" zu verwenden.
14. Auf Fragen der monegassischen und der dänischen Delegation führte das Amt aus, daß eine Abstimmung verschoben werden müßte, wenn Vertreter eines Staats nicht anwesend seien, das bedeute mit anderen Worten, daß jeder Staat bei der Abstimmung vertreten sein müßte. Im Falle der Blockierung durch einen Staat wäre das Erfordernis der Einstimmigkeit unter den Vertragsstaaten nicht erfüllt, und die Lösung, die hier für einen Ausweg Sorge, sei die Revision. Die meisten Delegationen (AT, BE, DK, FR, GR, IE, LU, NL, UK) befürworteten die Änderungsvorschläge in bezug auf die Artikel 33 und 35 EPÜ. Einige Delegationen (AT, DE, FR, IE, NL, UK) betonten jedoch ausdrücklich, daß noch interne Konsultationen erforderlich

seien, gegebenenfalls mit ihrem jeweiligen Außenministerium, weswegen ihre Stellungnahmen als vorläufig zu betrachten seien.

15. Die britische Delegation stellte die Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, in Artikel 33 (1) c) EPÜ auch andere Teile des Übereinkommens, insbesondere den Neunten Teil, zu erwähnen, und ob die in der vorgeschlagenen Fassung dieses Absatzes vorgesehene Beschränkung auf das Gebiet des Patentwesens nicht zu restriktiv sei.
16. Die niederländische Delegation fand ebenfalls, daß in Erwägung gezogen werden sollte, den Anwendungsbereich des Artikels 33 (1) c) auf alle für Staaten und Organisationen verbindlichen Verträge auszudehnen, und sich die Worte "auf dem Gebiet des Patentwesens" somit erübrigten. Was das Erfordernis der Einstimmigkeit betreffe, so ermögliche es einem Staat, die Beschlußfassung zu blockieren, während die Abstimmung in anderen Gremien (etwa im Rahmen der Europäischen Union) mit qualifizierter Mehrheit entschieden worden wäre. Die belgische Delegation erklärte, daß sie den Vorschlag befürworte, und schloß sich den Bemerkungen der niederländischen und der britischen Delegation über die Beschränkung auf das Patentrecht an.
17. Die österreichische Delegation fragte sich, ob in Artikel 33 (1) c) durch die in eckige Klammern gesetzte Angabe der Artikel nicht die gewünschte Flexibilität in der Anwendung dieses Absatzes aufs Spiel gesetzt werde. Sie sprach sich für die Verwendung des Adjektivs "unerläßlich" und für die Anwesenheitspflicht aller Staaten bei Abstimmungen aus. Sie gab der niederländischen Delegation darin recht, daß weiter über Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit nachgedacht werden müsse.
18. Die spanische, die finnische, die italienische, die portugiesische und die schwedische Delegation erklärten sich außerstande, auch nur vorläufig zu den erörterten Vorschlägen Stellung zu nehmen, da weitere Konsultationen mit ihren zuständigen Behörden, insbesondere dem jeweiligen Außenministerium, erforderlich seien.
19. Die luxemburgische Delegation befürwortete das mit der Änderung der betreffenden Artikel angestrebte Ziel; sie äußerte aber insofern einen Vorbehalt wegen des institutionellen Aspekts der Vorschläge, als die nationalen Parlamente nicht mehr befugt wären, bestimmte Artikel zu ändern, z. B. die Artikel über die Patentierbarkeit. Sie betonte, daß ihr sehr an der Einstimmigkeitsregel gelegen sei, der Anwendungsbereich der betreffenden Artikel aber erweitert werden müsse. Die deutsche Delegation unterstrich ebenfalls, daß ihr die Einstimmigkeitsregel sehr wichtig sei.
20. Die irische Delegation gab an, daß sie für die Einstimmigkeitsregel und für eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf das Gebiet des Patentwesens sei.

21. Anschließend nahm das Amt zu den verschiedenen Argumenten der Delegationen Stellung.
22. Der Ausschußvorsitzende faßte daraufhin die Beratungen zusammen. Es wurde vereinbart, die Diskussion dieser Vorschläge in der nächsten Sitzung fortzusetzen und vier Punkte eingehender zu prüfen:
 - Einstimmigkeit der Vertragsstaaten ist nur bei Zustimmung aller Vertragsstaaten gegeben; der im neuen Absatz 3 von Artikel 35 vorgesehene Begriff "vertretenen" müßte gestrichen werden; eine Stimmenthaltung stünde der Genehmigung jedoch nicht entgegen.
 - Einige Delegationen sprachen sich dafür aus, in Artikel 33 (1) c) die Teile des Übereinkommens und insbesondere auch den Neunten Teil zu erwähnen.
 - Der Begriff "erforderlich" in Artikel 33 (1) c) müßte überprüft werden; einige Delegationen würden dem Begriff "unerlässlich" den Vorzug geben.
 - Vier Delegationen (BE, NL, AT, UK) würden dem Verwaltungsrat gerne größere Befugnisse übertragen und schlugen daher vor, die Worte "...auf dem Gebiet des Patentwesens" in Artikel 33 (1) c) zu streichen.

IIlc. ARTIKEL 54 (5) (CA/PL 4/00 + Info 2/PL 12 e)

23. Das Amt legte CA/PL 4/00 vor.
24. Das *epi* stellte seine in Info 2/PL 12 e vorgeschlagene Fassung des Artikels 52 (5) vor. Es betonte ausdrücklich, daß mit der Revision dieser Bestimmung, wie vom Amt hervorgehoben, die Rechtssicherheit auf diesem Gebiet verbessert werden solle. Der Vorschlag des Amts hätte jedoch zur Folge, daß die erste therapeutische Verwendung nicht mehr durch Ansprüche der "schweizerischen Form" geschützt werden könnte, wie es die Große Beschwerdekammer zugelassen habe, sondern nur noch in Form von Verwendungsansprüchen (z. B. Arzneimittel zur Behandlung dieser oder jener Krankheit), was unbillig wäre.
25. Auf eine Frage der britischen Delegation, die sich im übrigen für einen Schutz der zweiten medizinischen Indikation ausgesprochen hatte, erwiderte das Amt, daß bei einer Streichung des Artikels 54 (5) die Folge drohe, daß man den Schutz der ersten medizinischen Indikation aufgebe. In diesem Zusammenhang wurde erläutert, daß die in Artikel 52 (4) enthaltene Ausnahme eigentlich in den Artikel 53 überführt werden müßte, weil es bei diesen Verfahren um Ausnahmen von der Patentierbarkeit gehe und nicht mehr um Ausnahmen von der gewerblichen Anwendbarkeit. Das Amt erinnerte auch an die Beratungen im Rahmen der 9. Sitzung des Patentrechtsausschusses, in der gerade der weitergehende Vorschlag, medizinische Verfahren generell für patentfähig zu erklären, keine hinreichende Zustimmung gefunden habe (s. CA/PL PV 9).

26. Die österreichische Delegation hielt die Frage der Patentierbarkeit der zweiten therapeutischen Verwendung für eine politische Angelegenheit, weswegen der Verwaltungsrat damit befaßt werden müsse. Die deutsche Delegation pflichtete der österreichischen Delegation bei und betonte, daß der zur Diskussion stehende Vorschlag politischen Charakter habe, weil ein Schutz weiterer Verwendungen einen Eingriff in die therapeutische Freiheit bei der Ausübung der ärztlichen Kunst bedeute.
27. Im Anschluß an die Erläuterungen des Amts wies die französische Delegation darauf hin, daß die Bezugnahmen auf die französische Rechtsprechung nicht zutreffend seien und gestrichen werden müßten (s. Nr. 6 in CA/PL 4/00). Zu den Vorschlägen könne sie nicht Stellung nehmen, da noch Konsultationen ausstünden.
28. Die österreichische Delegation betonte ebenfalls, daß ihr an Rechtssicherheit und an der Beibehaltung des Status quo bei der Patentierbarkeit therapeutischer Verwendungen gelegen sei, und zwar auf einer soliden Rechtsgrundlage.
29. Das Amt gab daraufhin einen kurzen historischen Abriß über den Schutz therapeutischer Verwendungen (französisches Recht, 1957, Arzneimittelpatent; vorbereitende Arbeiten zur Abfassung der Artikel 52 (4) und 54 (5), Entscheidung der Großen Beschwerdekammer zugunsten von Ansprüchen der schweizerischen Form für eine zweite therapeutische Verwendung). Die Frage sei, ob man den verschiedenen therapeutischen Indikationen denselben Schutz zukommen lassen oder ob man der ersten Indikation ein Privileg zugestehen wolle, weil der Schutz der zweiten therapeutischen Indikation in einem Abhängigkeitsverhältnis zur ersten stehe. Der Vorschlag des Amts ziele darauf ab, für das Schutzbegehren nur noch zwei mögliche Arten von Ansprüchen vorzusehen und damit die bisherige, artifizielle Unterscheidung von drei Anspruchsarten zu beenden; dies sei auch im Sinne einer effizienten Arbeit der Prüfer.
30. Die Delegation des *epi* sagte, sie teile die Auffassung des Amts, was den Wunsch nach mehr Rechtssicherheit betreffe; das einzige Problem sei die Beschränkung des Schutzzumfangs für die erste therapeutische Verwendung, die sich aus der vom Amt vorgeschlagenen Neufassung des Artikels 54 (5) ergebe. Die Delegation der UNICE schloß sich der Erklärung des *epi* an.
31. Der Ausschuß nahm die Erläuterungen des Amts zu dem Vorschlag in CA/PL 4/00 sowie die Ausführungen des Vertreters des *epi* (s. Info 2/PL 12 e) mit großem Interesse zur Kenntnis. Es wurde vereinbart, in der nächsten Sitzung des Ausschusses auf diese Frage zurückzukommen. Der Vorsitzende des Ausschusses bat die Delegationen, sich stets mit den Vertretern ihres Landes im Verwaltungsrat abzustimmen, damit der Ausschuß effizient arbeiten könne.

IIId. ARTIKEL 80, 90 UND 91 (CA/PL 5/00)

32. Auf Bitte des Amts führte der Ausschuß zunächst eine der Orientierung dienende Grundsatzdebatte über die Deregulierung, d. h. die Überführung der meisten Vorschriften in die Ausführungsordnung.
33. Eine sehr große Mehrheit der Delegationen sprach sich grundsätzlich für die Deregulierung aus. Die meisten versprachen sich davon mehr Flexibilität bei notwendigen Anpassungen oder Änderungen der Vorschriften, weil man den Verwaltungsrat damit befassen könnte. Die österreichische Delegation machte geltend, daß für Ausgewogenheit der Gesetzgebung auf der Ebene der Artikel im Übereinkommen und der Regeln in der Ausführungsordnung gesorgt werden müßte, so daß die Texte lesbar blieben. Die spanische und die belgische Delegation sprachen sich dafür aus, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob die Überführung einer Bestimmung in die Ausführungsordnung angebracht sei. Die schwedische Delegation verlangte, daß die Rechtsgrundlage klar in den Artikeln des Übereinkommens zum Ausdruck kommen müsse. Die luxemburgische Delegation stimmte der Überführung in die Ausführungsordnung grundsätzlich zu, wobei sie auf die bevorstehende Einführung der elektronischen Anmeldung (epoline) hinwies.
34. Auf eine Wortmeldung der Personalvertretung erwiderte das Amt, daß den Beschlüssen des Verwaltungsrats zur Änderung der Ausführungsordnung bisher stets eingehende Konsultationen der interessierten Kreise und eine Stellungnahme des Ausschusses "Patentrecht" (früher: Ad-hoc-Arbeitsgruppe "Harmonisierung") vorausgegangen seien; insofern sei es abwegig, zu behaupten, daß man die Verfahrensvorschriften in die Ausführungsordnung überführe, weil man die Benutzer nicht mehr konsultieren wolle.
35. Am Ende dieser Aussprache stellte der Ausschußvorsitzende fest, daß alle Delegationen die geplante Deregulierung grundsätzlich befürworteten und die Überführung der Bestimmungen in die Ausführungsordnung entweder von Fall zu Fall (britisches Konzept) oder anhand allgemeiner Kriterien (französisches Konzept) geprüft werden müsse, wobei die Prinzipien der Deregulierung im Übereinkommen festgelegt würden; die Verfahrensvorschriften würden z. B. in die Ausführungsordnung überführt, die inhaltlichen Erfordernisse (materielles Recht) hingegen im Übereinkommen verankert. In jedem Fall müsse unabhängig von der gewählten Lösung im Übereinkommen eine klare Rechtsgrundlage für diese Deregulierung geschaffen werden. Das Amt kündigte dann an, daß dem Ausschuß für seine nächste Sitzung ein Vorschlag zur Änderung des Artikels 164 EPÜ zwecks Festlegung der Rechtsgrundlage der geplanten Deregulierung zur Stellungnahme unterbreitet werde; ferner werde ein Vorschlag zur Änderung des Artikels 51 EPÜ vorgelegt, mit dem die Rechtsvorschriften zum Gebührenwesen (Definition der Gebühr, Zahlungsfristen usw.) in die Ausführungsordnung aufgenommen würden.
36. Auf Vorschlag des Ausschußvorsitzenden wurde anschließend das Dokument CA/PL 5/00 erörtert.

37. Zunächst gab das Amt eine Einführung in CA/PL 5/00.
38. Die französische Delegation schlug vor, die Erfordernisse für die Zuerkennung eines Anmeldetags ausdrücklich im Übereinkommen zu nennen. Sollte ein internationales Abkommen für die Organisation verbindlich werden, das andere Erfordernisse für die Zuerkennung vorschreibe, so könnte der Verwaltungsrat diese Erfordernisse, gestützt auf den neuen Artikel 33 (1) c), mit der notwendigen Flexibilität ändern. Die spanische und die hellenische Delegation schlossen sich der Erklärung der französischen Delegation mit dem Argument an, daß der Anmeldetag für das europäische Erteilungsverfahren ganz wesentlich sei und im Übereinkommen verankert sein müsse. Die niederländische Delegation meinte, im Interesse der Kohärenz mit dem PLT, der die Erfordernisse für die Zuerkennung eines Anmeldetags in einem Artikel behandle, würde sie es vorziehen, diese Erfordernisse ebenfalls im Übereinkommen festzuschreiben.
39. Der Vertreter des *epi* wies auf einen grundlegenden Unterschied zwischen dem vorgeschlagenen Artikel 5 PLT und der geltenden Fassung des Artikels 80 EPÜ hin. Das *epi* sei dafür, das Erfordernis der "Patentansprüche" für die Zuerkennung eines Anmeldetags zu streichen; falls die Erfordernisse für die Zuerkennung eines Anmeldetags im EPÜ verbleiben sollten, schlage er vor, Artikel 80 entsprechend zu ändern.
40. Die österreichische, die dänische und die deutsche Delegation befürworteten den Vorschlag des Amts.
41. Die schwedische Delegation sagte, sie wolle sich ihre endgültige Stellungnahme vorbehalten, da noch interne Konsultationen erforderlich seien. Nach schwedischem Verfassungsrecht gehe sie einstweilen davon aus, daß die Erfordernisse für die Zuerkennung eines Anmeldetags in dem grundlegenden Rechtstext, also im Übereinkommen selbst, enthalten sein müßten.
42. Der Vorsitzende faßte die Beratungen zusammen und stellte fest, daß der Ausschuß den Vorschlag in der Fassung des Dokuments CA/PL 5/00 befürwortete. Vier Delegationen (ES, FR, GR, NL) wiesen darauf hin, daß sie es vorziehen würden, wenn die Erfordernisse für die Zuerkennung eines Anmeldetags in einem Artikel des Übereinkommens geregelt würden.

IIIe. ARTIKEL 94 BIS 97 (CA/PL 6/00)

43. Das Amt gab eine Einführung in CA/PL 6/00.
44. Die französische Delegation unterstützte den Vorschlag des Amts, fand jedoch den Begriff "rechtzeitig" etwas vage und hielt eine redaktionelle Verbesserung für wünschenswert. Sie machte ferner geltend, daß Artikel 33 (1) a) zu streichen sei, wenn die Regelung der Fristen in die Ausführungsordnung überführt werde.

45. An die dänische Delegation gerichtet erklärte das Amt, ob es sinnvoll sei, die Rechtsfolgen in der Ausführungsordnung und nicht in den Artikeln des Übereinkommens zu behandeln, hänge von der jeweiligen rechtlichen Gegebenheit ab; in diesem Bereich gebe es keine systematische Vorgehensweise. In der Neufassung des Artikels 94 werde beispielsweise die Rechtsfolge im ersten Absatz genannt, in anderen Fällen sei sie in der Ausführungsordnung zu finden. Aus Gründen der Deutlichkeit und der Lesbarkeit der Bestimmungen verfolge man die Linie, daß sowohl die vorzunehmende Rechtshandlung als auch die Rechtsfolge bei Nichteinhaltung der Fristen auf ein und derselben "gesetzgeberischen" Ebene zu behandeln seien.
46. Die monegasische Delegation schlug vor, anstelle von "rechtzeitig" den Ausdruck "fristgerecht" zu verwenden.
47. Der Vorsitzende faßte die Beratungen zusammen und stellte fest, daß der Ausschuß den in CA/PL 6/00 enthaltenen Vorschlag vorbehaltlich redaktioneller Verbesserungen am Wortlaut des Artikels 94 (1) Satz 2, die von der französischen Delegation angesprochen worden waren, einstimmig befürwortete.

III f. ARTIKEL 142 FF. (CA/PL 7/00)

48. Das Amt legte das Dokument CA/PL 7/00 vor.
49. Die hellenische Delegation schlug vor, den Neunten Teil des Übereinkommens nicht zu ändern und die Befugnisse des Verwaltungsrats, wie in der Neufassung des Artikels 33 (1) c) vorgesehen (s. CA/PL 3/00), auch auf den Neunten Teil des Übereinkommens auszudehnen. Wenn ein Abkommen zwischen der EPO und der Kommission geschlossen werden müßte, so könnte dieses auf der Grundlage des Artikels 33 (4) EPÜ erstellt werden. Darüber hinaus halte sie es für unerläßlich, daß sich die Gruppe von Vertragsstaaten in einem engeren Ausschuß versammeln könne, wie dies gegenwärtig in Artikel 145 EPÜ vorgesehen sei. Außerdem würden mit der geplanten Streichung des Artikels 147 die Zahlungen aufgrund der für die Aufrechterhaltung erhobenen Gebühren eingestellt.
50. Die Delegation der Kommission wies darauf hin, daß der Juristische Dienst der Kommission mit diesem Vorschlag befaßt worden sei und dem Ausschuß "Patentrecht" für seine nächste Sitzung eine Stellungnahme zuleiten werde.

Die britische Delegation sprach sich dafür aus, diese Änderung auf die Tagesordnung der Revisionskonferenz zu setzen, und gab der ersten Option den Vorzug, da der Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmungen an die genaue Formulierung der EU-Verordnung angepaßt werden müsse, wenn diese veröffentlicht werde.

51. Die französische Delegation befürwortete die alternative Lösung, d. h. die zweite Option. Sie schlug vor, den Wortlaut von Artikel 142 Absatz 2 wie folgt zu ändern: " ... die Erteilung eines einheitlichen Gemeinschaftspatents vorzusehen, das für die Gesamtheit ihrer Mitgliedstaaten dieselben Wirkungen entfaltet" anstelle von

"... daß die für ihre Mitgliedstaaten erteilten europäischen Patente für die Gesamtheit ihrer Hoheitsgebiete einheitlich sind". Das Amt erklärte daraufhin, daß die Formulierung in Absatz 2 aus rechtlicher Sicht der Rechtsordnung des EPÜ entspreche; während das EPA nämlich europäische Patente erteile, sei es Sache der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der Europäischen Gemeinschaft, festzulegen, welche Wirkungen diese entfalteten. Der Vorsitzende des Ausschusses führte aus, daß es nicht korrekt sei, eine Parallele zu den Aufgaben des HABM zu ziehen.

52. Die schweizerische Delegation sprach sich ebenso wie die britische Delegation dafür aus, die Änderung dieser Bestimmungen auf die Tagesordnung der Konferenz zu setzen, und gab der vorgeschlagenen ersten Option den Vorzug. Sie bat außerdem darum, die Artikel 142 ff. durch eine oder mehrere auf das Streitregelungsprotokoll verweisende Bestimmungen zu ergänzen, die in der Arbeitsgruppe "Streitregelung" erörtert würden.
53. Das Amt gab an, daß der Ausschuß "Patentrecht" bislang vom Verwaltungsrat nicht den Auftrag erhalten habe, die Frage zu prüfen, ob das Streitregelungsprotokoll in den Artikeln des EPÜ verankert werden solle.
54. Die niederländische Delegation stellte die in CA/PL 7/00 vorgesehenen Optionen und insbesondere die vorgeschlagenen Fassungen des Artikels 142 in einen Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag zu Artikel 33 (1) c) und regte an, erst dann auf den Änderungsvorschlag zu Artikel 142 ff. zurückzukommen, wenn der endgültige Wortlaut des Artikels 33 feststehe. Es sei auf jeden Fall wünschenswert, die Artikel 142 bis 149 im Rahmen der laufenden Revision im Lichte der EU-Verordnung zu ändern, sobald diese inhaltlich bekannt sei.
55. Auf Vorschlag des Ausschußvorsitzenden wurde vereinbart, in der nächsten Ausschußsitzung auf diesen Vorschlag zurückzukommen.

IV. "BASIC PROPOSAL" FÜR DAS PATENTRECHTSABKOMMEN (CA/PL 2/00)

56. Der Ausschuß erörterte die Bestimmungen des künftigen PLT auf der Grundlage der Anmerkungen und Anregungen des EPA im Dokument CA/PL 2/00.
57. Bezüglich des Artikels 3 (1) b) und 3 (1) b) i) PLT (CA/PL 2/00, S. 6) gab der Ausschuß einstimmig eine positive Stellungnahme (anwesend: 18; dafür: 18) zu den Anmerkungen und Anregungen des Amts ab.
58. Bei der Erörterung des Artikels 5 (CA/PL 2/00, S. 8 - 12) befürwortete der Ausschuß zunächst einstimmig (anwesend: 18; dafür: 18) den Vorschlag des Amts, das Anmeldedatum vollkommen einheitlich zu regeln, d. h. in Artikel 5 (1) a), 5 (4) a) sowie 5 (6) a), b) und c) "[spätestens]" ("[no later than]") zu streichen und in Artikel 5 (4) b)

"kann vorsehen" ("may") durch "sieht vor" ("shall") und in Artikel 5 (7) b) "kann ... gelten" ("may") durch "gilt" ("shall") zu ersetzen. Die Möglichkeit, die Beschreibung durch eine Zeichnung zu ersetzen (Art. 5 (1) b)), wurde von sechs Delegationen (BE, GR, ES, FR, IT, MC) im Sinne der entsprechenden Anmerkungen des Amts (CA/PL 2/00, S. 8) abgelehnt; acht Delegationen (DK, DE, IE, LU, NL, AT, SE, UK) zogen die Beibehaltung der im "Basic Proposal" enthaltenen Fassung vor. Als Fazit wurde festgehalten, daß sich jede Delegation auf der Konferenz zu diesem Thema selbst äußern solle [s. Nr. 60, Kompromißvorschlag des Vorsitzenden]. In bezug auf den Vorschlag des Amts, den Ausdruck "möglichst rasch" ("as soon as practicable") durch "unverzüglich" ("promptly") zu ersetzen (CA/PL 2/00, S. 9, Art. 5 (3)), wurde vereinbart, es bei der im "Basic Proposal" vorgeschlagenen Formulierung zu belassen.

59. Anschließend behandelte der Ausschuß den Artikel 6 (5) in Verbindung mit Regel 4 der Ausführungsordnung zum PLT und dem Vorschlag des Amts (CA/PL 2/00, S. 14). Der Vertreter des *epi* lehnte diesen Vorschlag ab. Einige Delegationen befürworteten den Vorschlag des Amts, andere schlossen sich dem *epi* an. Als Fazit wurde festgehalten, daß sich jede Delegation auf der Konferenz zu diesem Thema selbst äußern solle.
60. Bezüglich des Artikels 7 (2) und des Vorschlags des Amts, die eckigen Klammern um die Ziffern iii bis v zu streichen (CA/PL 2/00, S. 17), sprachen sich neun Delegationen (DK, DE, FI, FR, LU, MC, NL, SE, UK) für den Vorschlag des Amts aus; vier Delegationen (GR, ES, IE, AT) äußerten Vorbehalte. Die österreichische Delegation begründete ihre Vorbehalte damit, daß die Konsultationen mit den interessierten Kreisen noch nicht abgeschlossen seien. Die belgische Delegation äußerte zwar Vorbehalte, weil noch Konsultationen mit den interessierten Kreisen anstünden, erklärte aber, daß sie sich der Mehrheit anschließen könnte. Der Vertreter des *epi* lehnte diesen Vorschlag und insbesondere Ziffer v des Artikels 7 (2) ab. Der Vertreter der UNICE unterstützte den Vorschlag des Amts. Daraufhin schlug der Vorsitzende des Ausschusses in dem Bemühen, die Standpunkte der Delegationen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, einen Kompromiß vor, wonach bei drei Handlungen auf die Bestellung eines zugelassenen Vertreters verzichtet werden könnte, nämlich bei der Zahlung von Jahresgebühren, der Einreichung von Übersetzungen und der Einreichung von Prioritätsunterlagen; eine Erweiterung dieser Liste von Handlungen sei aber nur durch eine Änderung des PLT möglich. Die irische Delegation erklärte, sie könne sich diesem Kompromiß anschließen; drei Delegationen (GR, ES, PT) äußerten Vorbehalte; die österreichische Delegation blieb bei ihrem bisherigen Standpunkt; die schweizerische Delegation erklärte, sie könne zu diesem Thema noch nicht endgültig Position beziehen. Als Fazit wurde festgehalten, daß sich jede Delegation auf der Konferenz zu diesem Thema selbst äußern solle.
61. Anschließend prüfte der Ausschuß den Artikel 11 (1), (2) in Verbindung mit Regel 12 der Ausführungsordnung zum PLT und dem Vorschlag des Amts (CA/PL 2/00, S. 24 + 25). Neun Delegationen (BE, DE, GR, ES, FR, IE, IT, MC, CH) sprachen sich ausdrücklich für den Vorschlag des Amts aus; vier Delegationen (FI, NL, SE, UK)

meldeten Vorbehalte an. Eine Äußerung der niederländischen Delegation löste eine Diskussion über die Rechtsstellung Dritter und die Zweckmäßigkeit einer Ausschußfrist aus. Daraufhin schlug der Vorsitzende des Ausschusses einen Kompromiß vor, um zu Einstimmigkeit zu gelangen: Diejenigen Delegationen, die gegen den Vorschlag des Amts seien, die Zweimonatsfrist ab der Benachrichtigung laufen zu lassen, sollten diesem Vorschlag zustimmen; im Gegenzug sollten alle Delegationen den Vorschlag unterstützen, wonach die Beschreibung durch eine Zeichnung ersetzt werden könne (s. Nr. 58). Fünf Delegationen (BE, ES, FR, IT, MC) erklärten, sie könnten die in Artikel 5 (1) b) des "Basic Proposal" vorgeschlagene Fassung mittragen, falls sich alle Delegationen dem Vorschlag des Amts bezüglich des Beginns der Zweimonatsfrist anschließen. Daraufhin äußerten sich die schwedische, die niederländische, die finnische und die britische Delegation nochmals zu dieser Frage und betonten vorbehaltlich einer Bestätigung, daß sie sich dem Vorschlag des Amts zum Beginn der Zweimonatsfrist auf der Konferenz nicht widersetzen würden. Die hellenische Delegation wies ausdrücklich darauf hin, daß sie die Gleichsetzung einer Zeichnung mit der Beschreibung nicht befürworten könne. Der Vorsitzende beendete die Diskussion und hielt fest, daß eine sehr deutliche Mehrheit der Delegationen den Vorschlag in Artikel 5 (1) b) wie auch den Vorschlag des Amts zum Beginn der Zweimonatsfrist unterstütze. Aus dieser Mehrheit könne auch noch Einstimmigkeit werden.

62. Bezüglich des Artikels 11 (3) in Verbindung mit Regel 12 (5) der Ausführungsordnung zum PLT und dem Vorschlag des Amts (CA/PL 2/00, S. 25 + 26) unterstützten alle Delegationen den Vorschlag des Amts; lediglich die österreichische, die finnische und die britische Delegation äußerten Vorbehalte, weil noch Konsultationen ausstünden.
63. Hinsichtlich des Artikels 12 (1) und der Anmerkungen des Amts zu dem in Artikel 2 (1) verankerten Grundsatz (CA/PL 2/00, S. 27) wurde festgehalten, daß diese Bestimmung auf eine möglichst günstige Wiedereinsetzungsregelung für den Anmelder abziele.
64. In bezug auf Artikel 12 (2) in Verbindung mit Regel 13 (3) der Ausführungsordnung zum PLT und dem Vorschlag des Amts (CA/PL 2/00, S. 28) wurde festgehalten, daß sich keine Delegation gegen den Vorschlag des Amts stellen werde, wobei die britische Delegation einen Vorbehalt äußerte, weil noch Konsultationen anstünden

V. SONSTIGES

Va. TERMIN DER NÄCHSTEN SITZUNGEN

65. Der Ausschuß legte die Termine für seine beiden nächsten Sitzungen fest.

- 13. Sitzung: 3. - 7. April 2000
- 14. Sitzung: 3. - 7. Juli 2000

Der Ausschuß "Patentrecht" hat das Protokoll in der in diesem Dokument enthaltenen Fassung am 3. April 2000 genehmigt.

München, den 3. April 2000

Für den Ausschuß "Patentrecht"
Der Vorsitzende

A stylized handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke.

Paul LAURENT

EUROPÄISCHE PATENTORGANISATION - EUROPEAN PATENT ORGANISATION
- ORGANISATION EUROPEENNE DES BREVETS -

- Ausschuß "Patentrecht" - Committee on Patent Law -
- Le comité "Droit des brevets" -

Info 1 Rev.1

12. Sitzung / 12th meeting / 12ème session (München/Munich, 01. - 02.02.2000)

München/Munich, 02.02.2000

Orig.: d,e,f

BETRIFFT:	Teilnehmerliste
SUBJECT:	List of participants
OBJET:	Liste des participants
VERFASSEN:	Ratssekretariat
DRAWN UP BY:	Council Secretariat
ORIGINE:	Le secrétariat du Conseil
EMPFÄNGER:	Ausschuß "Patentrecht" (zur Unterrichtung)
ADDRESSEES:	Committee on Patent Law (for information)
DESTINATAIRES:	Le comité "Droit des brevets" (pour information)

VORSITZENDER - CHAIRMAN - PRESIDENT

M. Paul LAURENT
Conseiller adjoint
Office de la Propriété Industrielle
(Belgique)

VIZEPRÄSIDENT - DEPUTY CHAIRMAN - VICE-PRESIDENT

Mr Hugh J. EDWARDS
Deputy Director,
Legal Division
Patent Office
(United Kingdom)

MITGLIEDSTAATEN - MEMBER STATES - ETATS MEMBRES

BELGIQUE

Mme Monique PETIT	Conseiller adjoint Office de la Propriété Industrielle
Mme Stephanie MISSOTTEN	Conseiller adjoint Office de la Propriété Industrielle

CYPRUS

Mrs Stalo PAPAIOANNOU	Deputy Registrar of Companies and Official Receiver Ministry of Commerce, Industry and Tourism
-----------------------	--

DENMARK

Ms Anne Rejnhold JÖRGENSEN	Director Industrial Property Law Division Danish Patent Office
Mr Sören HEIN-MAGNUSSEN	Director Transport and Machinery Danish Patent Office

DEUTSCHLAND

Herr Johannes KARCHER

Richter am Amtsgericht
Referent des Referats AIII B4
Bundesministerium der Justiz

Frau Carolin HÜBENETT

Referatsleiterin
Ausländischer gewerblicher Rechtsschutz
Deutsches Patent und Markenamt

Herr Heinz BARDEHLE

Patentanwalt

ELLAS

Ms Catherine MARGELLOU

Director
International Affairs and Legal Matters
Industrial Property Organisation (OBI)

Mr Costas ABATZIS

Director
Industrial Property Titles
Industrial Property Organisation (OBI)

ESPAGNE

Mr Jesús CONGREGADO LOSCERTALES

Director
International Relations and Legal
Coordination Department
Spanish Patent and Trademark Office

Mr Miguel HIDALGO LLAMAS

Technical Advisor
Patent and Information Technology
Department
Spanish Patent and Trademark Office

FINLAND

Ms Maarit LÖYTÖMÄKI

Deputy Director
National Board of Patents and Registration

Ms Marjo AALTO-SETÄLÄ

Coordinator of International Affairs
National Board of Patents and Registration

FRANCE

M. Jean-Luc GAL

Chargé de mission au Service du droit
international et communautaire
Institut National de la Propriété Industrielle

IRELAND

Mr Jacob RAJAN

Head of Patents Section
Intellectual Property Unit
Department of Enterprise, Trade and
Employment

Mr Donal McCARTHY

Policy Advisor
Intellectual Property Unit
Department of Enterprise, Trade and
Employment

ITALIE

Mme Donatella PALMA

Conseiller Ministeriel Adjoint
Office italien des brevets et des marques

M. Angelo CAPONE

Chef de la Division "Brevet européen et
PCT"
Office italien des brevets et des marques

LUXEMBOURG

M. Claude SAHL

Chef du secteur Législation
Service de la Propriété Intellectuelle
Ministère de l'Economie

MONACO

Mlle Marie-Pierre GRAMAGLIA

Chef de Division de la Propriété
Intellectuelle

Mme Laurie COTTALORDA

Responsable Informatique
Division de la Propriété Intellectuelle

THE NETHERLANDS

Mr Wim VAN DER EIJK

Legal Advisor
Netherlands Industrial Property Office

Mr Albert SNETHLAGE

Legal Advisor
Ministry of Economic Affairs

ÖSTERREICH

Herr Herbert KNITTEL

Vizepräsident
Österreichisches Patentamt

Frau Erika BAUMANN-BRATL

Vorstand der Rechtsabteilung A
Österreichisches Patentamt

Herr Wilhelm UNGLER

Mitglied der Rechtsabteilung A
Österreichisches Patentamt

PORTUGAL

Mme Luisa MODESTO

Chef de département des brevets et modèles
d'utilité
Institut National de la Propriété Industrielle

SCHWEIZ

Frau Sonia BLIND

Legal Adviser
Patent and Design Law
Swiss Federal Institute of Intellectual
Property

Herr Stefan LUGINBÜHL

Attorney at Law
Legal Adviser
Patent and Design Law
Swiss Federal Institute of Intellectual
Property

SWEDEN

Mr Per HOLMSTRAND

Chief Legal Counsel
Swedish Patent and Registration Office

Ms Marie ERIKSSON

Head of Legal Division
Patent Department
Swedish Patent and Registration Office

Ms Linda BERGIUS

Legal Officer
Patent Department
Swedish Patent and Registration Office

UNITED KINGDOM

Mr Hugh J. EDWARDS

Deputy Director, Legal Division
Patent Office

BEOBACHTER - OBSERVERS - OBSERVATEURS

1. Staaten - States - Etats

CZECH REPUBLIC

Ms Světlana KOPECKÁ

Director of the International and European
Integration Department
Industrial Property Office

Mr Marcela HUJEROVÁ

Deputy Director of the International and
European Integration Department
Industrial Property Office

ESTONIA

Mr Raul KARTUS

Head of the Patent Department
Estonian Patent Office

HUNGARY

Ms Judit HAJDÚ

Head of the Patent Department
Hungarian Patent Office

Mrs Magdolna ANGYAL

Head of the Legal Section
Hungarian Patent Office

LATVIA

Mr Georgijs POLAKOVŠ

Deputy Director
Patent Office

LITHUANIA

Mr Zilvinas DANYS

Chief specialist of the Legal Division
State Patent Bureau

**FORMER YUGOSLAV REPUBLIC
OF MACEDONIA**

Mrs Liljana VARGA

Assistant Director
Industrial Property Protection Office

NORWAY

Mr Eirik RØDSAND

Senior Executive Officer
Legal Section
Norwegian Patent Office

POLAND

Ms Ewa NIZIŃSKA-MATYSIAK

Principal Expert
Cabinet of the President
Patent Office

ROMANIA

M. Liviu BULGAR

Directeur du Département "Juridique
Coopération Internationale, Marques et
Dessins Industriels

SLOVAKIA

Ms Katarina BRUOTHOVA

Legal Expert
Legal Department
Industrial Property Office

SLOVENIA

Mr Andrej PIANO

Counsellor to the Government
Head of SIPO
Legal Department
Slovenian Intellectual Property Office

**2. Zwischenstaatliche Organisationen - Inter-Governmental Organisations -
Organisations intergouvernementales**

Europäische Union - European Union - Union européenne

Herr Carl-Erik NORDH

Hauptverwaltungsrat

World Intellectual Property Organization
Organisation Mondiale de la Propriété
Intellectuelle (WIPO/OMPI)

Mr Albert TRAMPOSCH	Director Industrial Property Law Division
---------------------	--

Mr Philippe BAECHTOLD	Head Patent Law Section Industrial Property Law Division
-----------------------	--

3. Nichtstaatliche Organisationen - Non-Governmental Organisations -
Organisations non-gouvernementales

Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter
Institute of Professional Representatives before the EPO
Institut des mandataires agréés près l'Office européen des brevets

Mr Axel CASALONGA	President of the European Patent Practice Committee
-------------------	--

Mr Wim HOOGSTRATEN	Vice-President of the European Patent Practice Committee
--------------------	---

Union of Industrial and Employers' Confederations of Europe
Union des Confédérations de l'Industrie et des Employeurs d'Europe

Herr Arno KÖRBER	Siemens AG
------------------	------------

EUROPÄISCHES PATENTAMT - EUROPEAN PATENT OFFICE
OFFICE EUROPEEN DES BREVETS

Mr Helge RASMUSSEN	Principal Director (1.2.3)
Mr Rolf SPIEGEL	Director (1.2.6.2)

M. André RÉMOND	Directeur principal (2.1)
-----------------	---------------------------

Mr Peter MESSERLI	Vice-President (DG 3)
Herr Ulrich JOOS	Jurist (3.0)

Mme Lise DYBDAHL	Director (5.1.1)
Herr Ingwer KOCH	Direktor (5.1.2)
Frau Theodora KARAMANLI	Juristin (5.1.2)
Herr Robert CRAMER	Jurist (5.1.2)

Herr Ulrich SCHATZ	Hauptdirektor (5.2)
Herr Gert KOLLE	Direktor (5.2.2)
Herr Eugen STOHR	Jurist (5.2.2)
Ms Sylvie STROBEL	Lawyer (5.2.2)
M. Eskil WAAGE	Juriste (5.2.2)
Herr Yorke BUSSE	Verwaltungsrat (5.2.2)

PERSONALAUSSCHUSS - STAFF COMMITTEE - COMITE DU PERSONNEL

Herr Serge MUNNIX	Personalvertreter
Mr Paul LUCKETT	Staff representative

SEKRETARIAT - SECRETARIAT

M. Gérard WEISS	Directeur (0.2)
Ms Nuala QUINLAN	Assistant
Mme Martine VOSGIN-WIMMER	Assistant
